



# Landtechnik Bern

## Statuten Landtechnik Bern

### 1. Name, Sitz und Wesen

Unter dem Namen „Landtechnik Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

Landtechnik Bern ist eine selbstständige Sektion von Landtechnik Schweiz.

### 2. Ziel und Zweck

Landtechnik Bern bezweckt die Vertretung der Interessen, die Weiterbildung und die Information seiner Mitglieder im Bereich der Landtechnik und in weiteren Bereichen der Landwirtschaft.

Namentlich:

- a) Die Zusammenarbeit mit Landtechnik Schweiz, Behörden, landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten, Amtsstellen (z.B. Motorfahrzeugkontrolle, Kantonspolizei) und landwirtschaftlichen Organisationen.
- b) Die Unterstützung des überbetrieblichen und privaten, Einsatzes von Landmaschinen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen.
- c) Kann eine technische und juristische Beratung anbieten.
- d) Kann die Ausbildung zur Erlangung der Führerprüfung Kat. G und Kat. M anbieten.
- e) Kann eine Prüfstelle für Pflanzenschutzspritzen betreiben.
- f) Engagiert sich für die Unfallverhütung.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 3. Mitgliedschaft / Gönner

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages erlangt.

Bei einer Betriebsübergabe kann die Mitgliedschaft übertragen werden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Gönner sind nicht

Mitglied von Landtechnik Schweiz. Sie haben keinen Anspruch auf die Dienstleistungen von Landtechnik Schweiz.

#### **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mittels Meldung an die Geschäftsstelle möglich und erfolgt jeweils auf das Ende des laufenden Kalenderjahres.

Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dessen Ausschluss bestimmen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

#### **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

#### **7. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens 3 Monate nach dem Rechnungsabschluss statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.

- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen (namentlich Geschäftsstelle).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann die Protokoll- und die Rechnungsführung an die Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) gültig.

## **9. Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist höchstens dreimal zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt 16 Jahre.

Mit der Wahl zum Präsidium beginnt eine neue Amtsdauer von 16 Jahren

Angebrochene Amtszeiten werden nicht angerechnet

## **10. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## **11. Geschäftsstelle**

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil. Sitz der Geschäftsstelle bildet der Wohnsitz des Geschäftsführers, der Geschäftsführerin.

## **12. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

## **13. Wahlen und Abstimmungen**

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **14. Anträge**

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle einzureichen.

## **15. Geschäftsjahr / Finanzen**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus Aktivitäten
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **16. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **17. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten:

Adresse, Telefonnummer, E-Mail werden dem Dachverband Landtechnik Schweiz zur Verfügung gestellt.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## **18. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, verbleibenden Vermögens.

## **19. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort

5.12.2025, Schönbühl

Der Präsident:

Urs Schneeberger



Der Protokollführer:

Matthias Ramseyer

